

### Sollten die Links des Newsletters verloren gegangen sein:

Alle Infos können Sie auch auf der Homepage nachlesen. Kopieren Sie diesen Link in Ihren Browser:

[http://members.aon.at/projekte\\_g.wagner\\_finanzerlag\\_swatch\\_b2b/files/fv-nl\\_4\\_quellensteuer-seminar\\_interessante\\_urteile.pdf](http://members.aon.at/projekte_g.wagner_finanzerlag_swatch_b2b/files/fv-nl_4_quellensteuer-seminar_interessante_urteile.pdf)

# Newsletter für die Finanz- und Versicherungsbranche

Mag. Günter Wagner, B2B Projekte, Finanzverlag

Ausgabe: 4\_2011

[17.3.2011]

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über:

- 1) **Quellensteuer-Seminar: Wertpapier-KEST, Vermögenszuwachssteuer**  
, Experten von PriceWaterhouseCoopers informieren Sie topaktuell.  
Sonderpreis für VÖIG-Mitglieder [Weiterlesen...](#)
- 2) **Interessante Urteile bzw. neue Sammelklage**  
Dr. Haslinger von Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte informiert über 2 interessante Urteile und eine neue Sammelklage. [Weiterlesen...](#)
- 3) **OGH-Urteil zu Gutachten zur Mündelsicherheit – Haftet Gutachter?** [Weiterlesen...](#)
- 4) **Kompetente Events am IVVA-Campus zum Spitzenpreis**  
Agent oder Makler, Finanzdienstleister oder Vermögensberater oder Angestellte(r):  
Jeder ist herzlich willkommen. [Weiterlesen...](#)

Ich wünsche bereits jetzt frohe Ostern und angenehmes Lesen!

PS: Nächste Intensiv-Vorbereitung auf **fit&proper Test der FMA: 14. 6. in Wien**

## **Ad 1) Quellensteuer-Seminar: Wertpapier-KEST, Vermögenszuwachssteuer: Das Neueste zur Besteuerung von Kapitalvermögen (inkl. AbgÄG & BBG 2011).**

Mag. Hannes Rasner & Mag. Thomas Strobach, Experten von PriceWaterhouseCoopers informieren Sie topaktuell.

**Wann & Wo:** 20. Mai 2011, 9:00 bis 13:00, Hotel Astoria, 1010 Wien

**Preis: 278 €** (zuzügl. Ust), inklusive **Praxishandbuch Quellensteuern!**

Sonderpreis für Mitglieder des **VÖIG**: 248 € (zuzügl. Ust).

**Preis Buch Quellensteuern – ohne Seminar – 115 €** (inkl. Ust, exkl. Versand).

Weitere **Details zum Seminar** finden Sie hier... (Link auf Einladung)

Weitere **Informationen zum Praxisbuch** finden Sie hier.... (Link auf Buch)

**Bestellungen/ Rückfragen** an **Mag. Günter Wagner:**

0676 545 789 1 oder [Wagner@finanzverlag.at](mailto:Wagner@finanzverlag.at)

[... Zum Anfang](#)

## Ad 2) Interessante Urteile bzw. neue Sammelklage – Kanzlei Neumayer, Walter & Haslinger informiert!

Dr. Haslinger von [Neumayer, Walter und Haslinger Rechtsanwälte](#) stellt zwei interessante Urteile zur Verfügung. Einerseits eine Entscheidung des **Oberlandesgerichts(OLG) zum Thema Dragon FX Garant**. Diese ist deshalb besonders interessant, weil hier das OLG erstmals und ausdrücklich festhält, dass beim Verkauf des Wertpapiers Dragon FX Garant der vertreibende Rechtsträger (hier die Aviso Zeta Bank, vormals Constantia Privatbank AG) verpflichtet ist, **auf die Emittenten- und auch die Garantenstellung von Lehman hinzuweisen**. Das bedeutet, dass ein Hinweis darauf erfolgen muss, dass es eben kein Produkt der Constantia war und sie daher nicht garantiert.

### Wörtlich steht dazu im Urteil:

*Die Argumentation der Beklagten mit dem besonderen Bildungsgrad von Dr. XXXXXX geht ins Leere, weil auch einem Universitätslehrer nicht auswendig bekannt sein muss, wer Emittent und Garant von welchem Finanzprodukt ist.*

*Die allgemein gehaltene Überlegung, ein Kunde wisse, dass nicht nur das Finanzinstitut selbst Wertpapiere ausgabe sondern dass auch Wertpapiere von Dritten angeboten und verkauft würden, trifft zwar für sich genommen zu, enthebt aber das Institut (die Beklagte) nicht von der Verpflichtung, im konkreten Fall ihre Kunden vor dem Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Umstände zu informieren. Würde man den Standpunkt der Beklagten weiter verfolgen, müsste man auch damit argumentieren, dass dem durchschnittlichen Kunden egal wäre, von wem angebotene Wertpapiere ausgegeben würden und wer dafür garantiere.*

Das **gesamte Urteil** können Sie von der **Seite „Interessante Urteile“** herunterladen und zwar [hier...](#)

Die zweite richtungsweisende Entscheidung zum Thema stammt vom Handelsgericht(HG) zum selben Wertpapier. Darin setzt sich das HG - zu Recht lt. Dr. Haslinger – kritisch mit der bisherigen OLG Judikatur, zum Dragon FX Garant auseinander. **Näheres** können Sie auf den **Seiten 12ff nachlesen**. Und [zwar hier...](#)

**Dr. Haslinger:** „Beide Urteil freuen mich besonders deswegen, weil damit richtungsweisend für das Produkt Dragon FX Garant (auch) eine Aufklärungspflicht darüber festgelegt wird, wer der Garant des Produktes ist und eben darauf hinzuweisen war, dass dies nicht die Constantia war.

*Gerade aus meiner Praxis weiß ich von zahlreichen AWD Fällen, in denen die AWD-Berater auf diesen Umstand offenkundig nicht hingewiesen haben! Wir haben uns daher entschlossen, die Anliegen betroffener Anleger im Rahmen einer neu geschaffenen Klagegemeinschaft zu bündeln“.* Details erfahren Sie in Kürze – spätestens im nächsten Newsletter...

[... Zum Anfang](#)

## Ad 3) OGH-Urteil zu Gutachten hinsichtlich Mündelsicherheit – Haftet Gutachter?

Vorige Woche berichteten die **Finanzdienstleister OÖ über ein interessantes Urteil**. In ihrem **Newsletter stand zu lesen:**

„Es gibt nun ein neues OGH-Urteil mit folgendem Rechtssatz: „Die Richtigkeit eines Gutachtens über den Erwerb von Wertpapieren zur Anlegung von Mündelgeld iSd § 230e ABGB ist einer ex ante Prüfung zu unterziehen, sodass es auf die Vorhersehbarkeit des Wertverlusts der Aktien zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung ankommt. Bei der Beurteilung darf sich ein Sachverständiger auf öffentlich zugängliche Erkenntnisquellen (Jahresabschlüsse; Prüfberichte; Börsenstatistiken; Presseberichte) beschränken, solange keine begründete Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.“

**Wir wollten wissen, worum es dabei konkret geht und was der Satz im Detail bedeutet.** Daher haben wir uns das Urteil näher angesehen und Details via VKI recherchiert.

Geld von Kindern sollte mündelsicher angelegt werden und ging dennoch verloren: **Gutachter haftet nicht sagt OGH. Wie wird das begründet?**

**Mündelsicher verlangen bedeutet**, dass Verluste praktisch ausgeschlossen sind, zumindest als sehr unwahrscheinlich gelten. In der Finanzkrise gab es auch in diesem Bereich manchmal „böses Erwachen“. Und nun stellen sich vor allem die Betroffenen, aber auch die Branche selbst, die Frage, ob bestimmte Wertpapiere als mündelsicher einzustufen waren. Und ob ein Gutachter, der Mündelsicherheit bescheinigte, dafür haftet.

Im konkreten Verfahren ging es um **Aktien der Immofinanz** und der beklagte Gutachter erstellte für die Constantia Privatbank AG (nunmehr Aviso Zeta Bank AG) insgesamt 7 Gutachten über Immofinanz-Aktien. Ihm war bekannt, dass zwischen der Bank und der Immofinanz AG enge geschäftliche Beziehungen und auch personelle Verflechtungen bestanden. Die vom Beklagten erstatteten Gutachten sollten die grundsätzliche Eignung der Aktien zur Mündelgeldveranlagung darstellen.

**Laut Meinung des Sachverständigen** waren Immofinanz-Aktien damals zur Veranlagung von Mündelgeld geeignet, sofern die Veranlagung **im Rahmen eines sinnvollen Portfoliomixes** (also eine Risikostreuung durch verschiedene Veranlagungen) erfolgte.

Im konkreten Fall suchte eine Mutter einen Vermögensberater auf, um Geld ihrer Kinder, das diese geerbt hatten, mündelsicher anzulegen. Der Berater riet zu einer Anlage mit einer guten Rendite und erklärte, dass die vorgeschlagenen Aktien laut einem Gutachten mündelsicher seien. **Die letzten beiden Seiten des Gutachtens wurden der Mutter gefaxt.** Und nach Genehmigung durch das Pflschaftsgericht kaufte die Mutter pro Kind um 2.500 € Immofinanz-Aktien. Das gesamte Gutachten forderte sie jedoch nicht an.

Dann kamen die Verluste. Nun **klagte der Verein für Konsumenteninformation (VKI)** den Gutachter. Das Erst-Gericht wies die Klage ab. Es betonte, dass der Gutachter grundsätzlich nur gegenüber seinem Auftraggeber, also der Bank, hafte. Wenn der Gutachter aber damit rechnen müsse, dass sein Werk an dritte Personen gelangt und diese darauf vertrauen, dann sei auch hier eine Haftung möglich. Im konkreten Fall sagte das Gericht, dass der Gutachter nicht hafte. Denn: „Er habe bereits im Punkt 1 des Gutachtens dargestellt, dass dieses Gutachten eine Mündelsicherheit der konkret untersuchten Aktien nicht feststellen könne“. So wörtlich das Gericht.

**Das Gericht gestand der klagenden Partei zu**, „**dass bei isolierter Betrachtung ...** des verwendeten Fettdrucks beim Satzteil „Aktien der I\*\*\*\* AG derzeit zur Veranlagung von Mündelgeld geeignet“ ... der Eindruck entstehen könnte, dass das Gutachten des Beklagten die Mündelsicherheit dieser Aktien tatsächlich attestiere. Die Aussage werde aber bereits durch den nächsten Halbsatz relativiert. Daher sei bei Gesamtbetrachtung des Gutachtens trotz einer gewissen „Tendenz“ davon auszugehen, dass es keine Aussage darüber treffe, dass die Aktien stets als mündelsicher bezeichnet werden könnten. Da demnach eine Haftung des Beklagten zu verneinen sei, könne die Frage, ob das Gutachten bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung als inhaltlich richtig zu bezeichnen wäre, dahingestellt bleiben“. **So das Erst-Urteil.**

Er kam nur zum Schluss, dass sie im Rahmen eines sinnvollen Portfoliomixes geeignet seien. Das Erstgericht betonte auch, dass der Gutachter nicht damit rechnen müsse, dass seine Auftraggeberin das Gutachten auf ihrer Homepage anpreise. Was sie aber tat.

Die nächste Instanz bestätigte das Urteil. Auch der **Oberste Gerichtshof (3 Ob 79/10d) entschied, dass der Gutachter nicht hafte, wenn nur Teile seines Werks weitergegeben würden.** Überdies sei das Gutachten aus damaliger Sicht sorgfältig genug erstellt worden. Man dürfe nicht vom heutigen Wissen ausgehen: Sonst „kann sogar der Standpunkt vertreten werden, Aktien seien generell nicht mehr als sichere Anlagen zu bewerten“, so der OGH.

**Das Urteil können Sie [hier nachlesen...](#)**

**[... Zum Anfang](#)**

## Ad 4) Kompetente Events am IVVA-Campus zum Spitzenpreis!

Agent oder Makler, Finanzdienstleister oder Vermögensberater oder Angestellte(r):  
**Jeder ist herzlich willkommen.**

Fortbildung und Wissen **sichert Ihre berufliche Existenz.**

Der IVVA bietet Seminare und außergewöhnliche Treffen unter dem Motto „Prominenz im Dialog“ an. Und zwar mit einem modernen Lernkonzept und besonders günstigen Preisen.

**Einen Auszug aus dem Programm** finden [Sie hier...](#)

Alle **Details zum IVVA-Campus** unter [www.ivva.at](http://www.ivva.at)

### Was unterscheidet den IVVA-Campus von anderen?

- **Moderne & individuelle Lernmethode**
  - Ganz nach Ihrem Bedarf, nach Ihrem Zeitbudget
  - Vorab-Einarbeiten in den Stoff **von zu Hause oder dem Büro** aus
  - dabei **24-Stunden-online-Lernbegleitung** durch Profis
  - individueller **Vorab-Test** als Standortbestimmung
  - eintägiges **Intensiv-Training in Kleingruppen** (max. 12 Teilnehmer)
- **Top-Referenten & Prominenz im Gespräch**
  - Spezial-Seminare für Ihre tägliche Praxis (Experten liefern Fachwissen)
  - Anwendungsorientierte Top-Seminare (stärken Sie Ihre Fähigkeiten)
  - Top-Prominenz diskutiert mit Ihnen in kleinem Rahmen
  - Mini-Preise (nur Unkostenbeitrag)
- **Das IVVA-Gütesiegel**
  - Hilft Ihnen sich **deutlich abzuheben**
  - wird an Sie bzw. Ihr Unternehmen verliehen
  - optimiert Ihre Außenkommunikation
  - **signalisiert Ihren Kunden Kompetenz & ständige Weiterbildung**

Alle **Details zum IVVA-Campus** unter <http://www.ivva.at>.

[... Zum Anfang](#)

### Sie bekommen unseren Newsletter nicht regelmäßig?

Senden Sie bitte ein **Mail mit dem Betreff "JA zu Info"** an [Wagner@finanzverlag.at](mailto:Wagner@finanzverlag.at).

**Versäumte Newsletter** können Sie im **Archiv** nachlesen:

[... Zum Archiv](#)

Sollten Sie den **Newsletter komplett** mit allen weiteren Infos (von der Homepage) **drucken wollen**, oder die **Links in der Text-Ansicht nicht funktionieren**, hier ist die [Webversion des Newsletters als PDF zu finden...](#)

[http://members.aon.at/projekte\\_g.wagner\\_financeverlag\\_swatch\\_b2b/files/fv-nl\\_4\\_quellensteuer-seminar\\_interessante\\_urteile.pdf](http://members.aon.at/projekte_g.wagner_financeverlag_swatch_b2b/files/fv-nl_4_quellensteuer-seminar_interessante_urteile.pdf)

PS: Wir freuen uns über **weitere Interessenten an unserem KOSTENLOSEN NEWSLETTER!**  
**Bitte einfach unseren NL weiterleiten und eine Antwort mit Betreff "JA zu Info" an mich retour mailen.**

Ich wünsche einen guten Start in eine erfolgreiche Arbeitswoche.

freundliche Grüße Günter Wagner, Tel: 0676-545 789 1, Fax: 01 786 84 79, [Wagner@finanzverlag.at](mailto:Wagner@finanzverlag.at)  
Leiter Vertrieb und Marketing, Finanzverlag und B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche,

### **Impressum**

Verantwortlich für den Newsletter ist:

Mag. Guenter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche,  
Finanzverlag, Uraniastrasse 4, 1010 Wien, e-mail: [Wagner@finanzverlag.at](mailto:Wagner@finanzverlag.at), Tel: 0676 545 789 1

**Die RTR-Liste wurde mit heutigem Tag abgeglichen!**

### **Abmeldemöglichkeit**

Unser Newsletter-Infoservice ist vollkommen kostenlos. Möchten Sie sich dennoch abmelden, antworten Sie auf diese Mail mit dem Betreff "Bitte streichen"

Diesen Newsletter erhalten 8819 Empfänger.